

Für das Nachschlagewerk (i) ! Ja
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: ArbGG §§ 10, 81, 83, 94

Leitsätze:

Die Beteiligtenfähigkeit des einzigen Antragstellers ist eine auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz zu beachtende Verfahrensvoraussetzung. Fällt dieser Antragsteller in der Rechtsbeschwerdeinstanz weg, ist unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse auszusprechen, daß sich das Verfahren erledigt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 ABR 6/75

Beschluß des BAG vom 8. März 1977

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 6/75

8 Ta BV 48/74 Hamm

Verkündet am
8. März 1977
gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

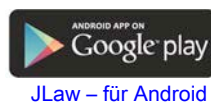
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der mündlichen Verhandlung vom 8. März 1977 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Osswald und Andersch beschlossen:

Der Beschluß des Arbeitsgerichts Herne vom 27. August 1974 - 2 BV 10/74 - und der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 5. Dezember 1974 - 8 Ta BV 48/74 -

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

werden aufgehoben.

Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

Die Beteiligten stritten über die Frage, ob der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, dem Betriebsrat die Arbeitsverträge zur Einsichtnahme vorzulegen. Entsprechende Anträge des Betriebsrats als Antragsteller blieben in den Vorinstanzen erfolglos. Im Rechtsbeschwerdeverfahren haben die Beteiligten übereinstimmend mitgeteilt, daß der Betrieb der Antragsgegnerin in eine andere Firma (Robert Bosch GmbH) unter Aufgabe der eigenständigen Organisation eingegliedert worden ist. Der antragstellende Betriebsrat hat sich aufgelöst.

Die Beteiligungsfähigkeit des (einzigen) Antragstellers eines Beschlußverfahrens ist eine auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz zu beachtende Verfahrensvoraussetzung (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG 1972 Ziff. II 1 b der Gründe). Ist wie hier der Betriebsrat fortgefallen, so hat sich das Verfahren erledigt. Eine etwa noch ergehende Sachentscheidung fiel ins Leere und lief so auf die Erstattung eines Rechtsgutachtens hinaus. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn aus dem Verfahrensgegenstand für die Zukunft noch Rechtsfolgen abzuleiten wären, z.B. bei der Frage der Wirksamkeit von Sozialplänen anlässlich der Stilllegung eines Betriebes; dann müssen die Beteiligten (Betriebsrat und Arbeitgeber) als partiell noch Beteiligungsfähige die Sache weiter betreiben können (vgl. BAG 16, 177 [180] = AP Nr. 3 zu § 80 ArbGG 1953; Grunsky, ArbGG, § 80 Anm. 15). Ein derartiger Sachverhalt liegt nicht vor. Es ist daher in Übereinstimmung mit Antragsteller und Antragsgegnerin unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse auszusprechen, daß sich das Verfahren erledigt hat (vgl. BAG 23, 209 [212/213] = AP Nr. 5 zu § 94 ArbGG 1953, dort unter dem Gesichtspunkt des objektiven Wegfalls des Rechtsschutzinteresses).

gez.: Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

